

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 5-2072/14-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

die Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung).

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund des 131 (1) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. d. Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate
 - a) für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €
 - b) für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende 7,00 €
 - c) für Schülerinnen und Schüler ab dem 6. Lebensjahr und Auszubildende bis 18 Jahre 2,50 €
 - d) für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) 3,50 €
 - e) für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen 18,00 €
2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate jeweils 50 % der
Gebühren
gemäß
Ziffer 1 Bst.
a) – e)
3. Ersatzexemplar bei Verlust 1,50 €

§ 3

Vorbestellungen

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 €.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Bücher über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken sind vom Benutzer als bare Auslagen zu tragen.

§4

Säumnisgebühren

Für die Überschreitung der Leihfrist werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	9,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	17,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	13,00 € (plus Porto)

§ 5

Mahngebühren

Die Mahngebühren gemäß § 10 Benutzungssatzung betragen 4,00 € zuzüglich Porto.

§ 6

Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 11 (3) Benutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 € und ohne Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7

Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8

Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

Anfertigung von Fotokopien:	
DIN A 4 für jede Seite	0,10 €
DIN A 3 oder größer für jede Seite	0,15 €
Anfertigung von Computerausdrucken:	
schwarz-weiß je angefangene Seite	0,20 €
farbig je angefangene Seite	0,50 €

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig. Die Gebührenfestsetzung kann formlos erfolgen.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in der Benutzungssatzung geregelten gebührenpflichtigen Tatbestände.
- (3) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides an den Benutzer zur Zahlung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2006) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Wehlan
Landrätin